jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/16 5Ob13/93, 5Ob107/95, 5Ob141/95, 5Ob124/98s, 5Ob122/98x, 5Ob134/99p, 5Ob213/03i, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1993

Norm

MRG §17
MRG §1 Abs2 Z5 idF MRN 2001
WGG §15b

Rechtssatz

Der Begriff des "Hauses" ist zwar nicht strikt liegenschaftsbezogen und kommt bei der Auslegung dieses Begriffes der Verkehrsanschauung mehr Bedeutung zu als dem Prinzip der Einheit der Grundbuchseinlage, doch ist aus der mehrfachen synonymen Verwendung von "Haus" und "Liegenschaft" zu entnehmen, dass grundsätzlich auf die Liegenschaft, also auf den Grundbuchskörper abgestellt werden soll. Bei einem sich über mehrere Liegenschaften erstreckenden Gebäude ist daher nur jener Teil in die Feststellung des Betriebskostenverteilungsschlüssels einbezogen, der Bestandteil der jeweiligen Liegenschaft ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 13/93
  Entscheidungstext OGH 16.02.1993 5 Ob 13/93
  Veröff: WoBl 1993,183
- 5 Ob 107/95
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 107/95
- 5 Ob 141/95
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 141/95
  nur: Der Begriff des "Hauses" ist zwar nicht strikt liegenschaftsbezogen und kommt bei der Auslegung dieses Begriffes der Verkehrsanschauung mehr Bedeutung zu als dem Prinzip der Einheit der Grundbuchseinlage, doch ist aus der mehrfachen synonymen Verwendung von "Haus" und "Liegenschaft" zu entnehmen, dass grundsätzlich auf die Liegenschaft, also auf den Grundbuchskörper abgestellt werden soll. (T1)
  Beisatz: Über Liegenschaftsgrenzen hinaus lässt sich der für die Einheit "Haus" ("Zweifamilienhaus", "Liegenschaft") erforderliche Zusammenhang mehrerer Gebäude nicht herstellen. (T2)
- 5 Ob 124/98s
  Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 124/98s

Vgl

- 5 Ob 122/98x
  Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 122/98x
  Vgl
- 5 Ob 134/99p
  Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 134/99p
  Vgl; Beis wie T2
- 5 Ob 213/03i
  Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 213/03i
  Auch; nur T1; Beisatz: Maßgeblich ist unter anderem das Alter, die bauliche Trennung der Gebäude, die Lage der Versorgungsleitungen, der Erhaltungszustand etc. (T3)
- 5 Ob 163/09w
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 163/09w
  Vgl; Beisatz: Ob tatsächlich und wirtschaftlich voneinander getrennte selbständige Häuser vorliegen, ist letztlich nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. (T4)
  Beisatz: Das Vorhandensein gemeinsamer Versorgungseinrichtungen ist eines der Kriterien für die Einheitlichkeit, daneben spielen aber Alter der Gebäude, bauliche Trennung, Erhaltungszustand oder auch unterschiedliche Verwendung, einerseits zu Wohnzwecken, andererseits zu betrieblichen Zwecken, eine entscheidende Rolle. (T5)
  Beisatz: Es müssen nicht stets alle Kriterien vorliegen. (T6)
  Beisatz: Hier: § 1 Abs 2 Z 5 MRG. (T7)
- 5 Ob 123/11s
  Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 123/11s
  Auch; nur T1; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Die Identität von Haus und Liegenschaft ist der Regelfall. (T8)
- 5 Ob 213/13d
  Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 213/13d
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Das Fehlen einzelner für die Beurteilung maßgeblicher Kriterien steht der Verneinung der wirtschaftlichen Einheit (hier: zwischen Kiosk und Wohnhaus) nicht entgegen. (T9)
- 5 Ob 151/14p
  Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 151/14p
  nur T1; Beis wie T5; Beis wie T6
- 5 Ob 228/14m
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 228/14m
  nur T1; Beisatz: Keine Einheit zwischen einer Reihenhaussiedlung und einem Gemeindebau, die sich auf unterschiedlichen Liegenschaften befinden. (T10)
- 10 Ob 14/16f
  Entscheidungstext OGH 13.04.2016 10 Ob 14/16f
  Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis ähnlich wie T9
- 5 Ob 37/16a
  Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 37/16a
  Auch; Beisatz: Auch wenn das WGG den Begriff „Baulichkeit“ gegenüber dem im MRG verwendeten Begriff des „Hauses“ bzw gegenüber dem der „Liegenschaft“ des WEG forciert, kann ihm – jedenfalls für den Bereich der jährlichen Abrechnung – kein anderer Bedeutungsinhalt beigemessen werden als jenem des „Hauses“, wie er unter anderem in § 16 WGG verwendet wird. (T11)
- 5 Ob 27/17g
  Entscheidungstext OGH 04.04.2017 5 Ob 27/17g
  Auch; ähnlich nur T1; Beisatz: Auch § 15b WGG geht von der Identität von Liegenschaft und Haus aus, wenn von Baulichkeiten, Wohnungen und Geschäftsräumen, die nachträglich in das Eigentum übertragen werden können, die Rede ist. (T12)
- 8 Ob 116/17t
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 Ob 116/17t
  Auch; Beisatz: Mehrere auf einem Grundbuchskörper befindliche Häuser sind in der Regel zusammenzuzählen.

(T13)

- 5 Ob 192/17x
  Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 192/17x
  Vgl auch
- 5 Ob 220/18s
  Entscheidungstext OGH 17.01.2019 5 Ob 220/18s
  Vgl auch; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis wie T9
- 4 Ob 244/18p
  Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 244/18p
  Beis wie T3; Beis wie T8; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Reihenhäuser. (T14)
- 8 Ob 22/19x
  Entscheidungstext OGH 25.03.2019 8 Ob 22/19x
  Auch; Beis wie T6; Beis wie T9
- 1 Ob 67/20i
  Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 67/20i
  Vgl; Beis wie T4; Beis wie T8
- 4 Ob 167/21v
  Entscheidungstext OGH 21.10.2021 4 Ob 167/21v
  Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T13
- 5 Ob 40/22a
  Entscheidungstext OGH 01.06.2022 5 Ob 40/22a
  nur T1; Beis wie T5; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069823

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at